

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Marktes Velden



vom 28.08.2025

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Velden gemäß Beschluss des Marktgemeinderates Velden vom 27.08.2025 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten (Kindertagesstätten-Benutzungssatzung) vom 20.07.2018 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 07.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 6 – Abmeldung, Ausscheiden in Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen erhält folgende Fassung:
 - (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung kann nur durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten erfolgen.
 - (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
 - (3) Die Kündigung muss schriftlich bei der Gemeinde oder der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Kündigung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig (31. August).
 - (4) Aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug) ist die Einhaltung einer verkürzten Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.
 - (5) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kindergartenkind zum Ende des Betriebsjahres (1. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres) in die Schule aufgenommen wird. Der Besuch der Krippe endet automatisch zum 31. August, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Im Hort endet die Betreuung mit der konkreten Abmeldung bzw. mit dem Weggang von der Grundschule zum Schuljahresende.

2. § 12 – Öffnungszeiten, Buchung in Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger festgesetzt. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Innerhalb dieses Zeitrahmens können abhängig von der konkreten Organisation in den Einrichtungen wahlweise folgende tägliche Besuchszeiten gebucht werden:

<u>Kinderhaus Sonnenschein</u>	<u>Kindergarten Eberspoint</u>	<u>Kindergarten Am Kornfeld</u>
über 4 bis zu 5 Stunden	über 4 bis zu 5 Stunden	über 4 bis zu 5 Stunden
über 5 bis zu 6 Stunden	über 5 bis zu 6 Stunden	über 5 bis zu 6 Stunden
über 6 bis zu 7 Stunden	über 6 bis zu 7 Stunden	über 6 bis zu 7 Stunden
über 7 bis zu 8 Stunden	über 7 bis zu 8 Stunden	
über 8 bis zu 9 Stunden	über 8 bis zu 9 Stunden	
über 9 bis zu 10 Stunden		

Die Mindestbuchungszeit beträgt grundsätzlich 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier bis fünf Stunden pro Tag. Mindestbuchungstage in den Kindergärten betragen 5 Tage in der Woche. Die Beginn- und Schlusszeiten legt der Träger für die einzelnen Einrichtungen gesondert fest.

Kinderkrippe Velden

über 4 bis zu 5 Stunden
über 5 bis zu 6 Stunden
über 6 bis zu 7 Stunden
über 7 bis zu 8 Stunden
über 8 bis zu 9 Stunden
über 9 bis zu 10 Stunden

Die Mindestbuchungszeit beträgt grundsätzlich 15-20 Stunden pro Woche und dabei mindestens drei bis vier Stunden pro Tag. Mindestbuchungstage betragen 4 Tage in der Woche. Die Beginn- und Schlusszeiten legt der Träger gesondert fest.

Hort an der Schule Velden

über 1 bis zu 2 Stunden
über 2 bis zu 3 Stunden
über 3 bis zu 4 Stunden
über 4 bis zu 5 Stunden
über 5 bis zu 6 Stunden
bei Ferienbuchung zusätzlich:
über 8 bis zu 9 Stunden
über 9 bis zu 10 Stunden

Mindestbuchungstage betragen 5 Tage in der Woche. Die Beginn- und Schlusszeiten legt der Träger gesondert fest.

- (2) Änderungsbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Leiterin der Kindertagesstätte jeweils unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum nächsten Ersten des Monats möglich. In diesem Fall ist unter Umständen ein Wechsel der besuchten Gruppe erforderlich.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Einrichtung rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

3. § 27 – Buchungszeiten in Abschnitt 4 – Kinderhort erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mindestbuchungszeit ist an 3 Tagen bis 15:30 Uhr, an 2 Tagen bis 15:00 Uhr. Sie kann mit Zustimmung der Einrichtungsleitung bis auf 10 Stunden wöchentlich vermindert werden.
- (2) Die Betreuung ist zu folgenden Zeiten möglich:
 - Schultage:
 - Montag bis Donnerstag: 11:25 Uhr bis 17:00 Uhr
 - Freitag: 11:25 Uhr bis 15:30 Uhr
 - Ferientage:
 - Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr
 - Freitag: 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Velden, 28.08.2025

Markt Velden

Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister



